

**VERORDNUNG (EWG) Nr. 2966/80 DER KOMMISSION**

vom 14. November 1980

**zur Änderung der Verordnungen über die gemeinsamen Marktorganisationen für Rindfleisch, für Schweinefleisch und für Schaf- und Ziegenfleisch sowie der Verordnungen (EWG) Nr. 827/68 und (EWG) Nr. 950/68**

DIE KOMMISSION DER EUROPÄISCHEN GEMEINSCHAFTEN —

gestützt auf den Vertrag zur Gründung der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 234/79 des Rates vom 5. Februar 1979 über das Verfahren zur Anpassung des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs für landwirtschaftliche Erzeugnisse<sup>(1)</sup>, insbesondere auf Artikel 2,

gestützt auf die Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates vom 27. Juni 1968 über die Gemeinsame Marktorganisation für Rindfleisch<sup>(2)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2916/79<sup>(3)</sup>, insbesondere auf Artikel 10 Absatz 5 und Artikel 12 Absatz 7,

in Erwägung nachstehender Gründe :

Die der Verordnung (EWG) Nr. 950/68 des Rates<sup>(4)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 2538/80<sup>(5)</sup>, beigefügte dänische Fassung des Gemeinsamen Zolltarifs enthält in den Tarifstellen 01.01 A I, 01.02 A I und 01.03 A I die Worte „til avlsbrug“ (für die Zucht verwendet) anstatt „racerene avlsdyr“ (reinrassige Zuchttiere); letztere Version findet sich in allen anderen Sprachfassungen.

In der zusätzlichen Vorschrift des Kapitels 2 unter 1 A c) zweiter Absatz enthält die dänische Fassung des Gemeinsamen Zolltarifs den Satzteil „forudsætning af, at denne vægt ikke overstiger...“ (... das zugelassene Gewicht... beträgt höchstens ...); dieser Satzteil muß richtig lauten „... forudsætning af, at denne forskel ikke overstiger...“ (... die zugelassene Toleranz... beträgt höchstens...) wie in den anderen Sprachfassungen.

Die dänische Fassung des Gemeinsamen Zolltarifs muß den übrigen Sprachen angeglichen werden.

Die Verordnung (EWG) Nr. 1272/80 des Rates vom 22. Mai 1980 über den Abschluß eines Interimsabkommens zwischen der Europäischen Wirtschaftsgemeinschaft und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien betreffend den Handelsverkehr und die handelspolitische Zusammenarbeit<sup>(6)</sup> sieht im Titel I unter B Präferenzabgaben für bestimmte Agrarpro-

dukte vor, insbesondere für Rindfleischerzeugnisse der Tarifstellen 01.02 A II a), 02.01 A II a) 1 aa), 2 aa) und 3 aa) des Gemeinsamen Zolltarifs. Da die besonderen Abschöpfungen für diese Erzeugnisse aufgehoben werden, können auch diese Tarifstellen gestrichen werden.

Obwohl die sich aus den verschiedenen Akten der Gemeinschaft ergebenden Präferenzregelungen Bestandteil des Gemeinsamen Zolltarifs sind, erscheint es zweckmäßig, diese nicht in die vorliegende Verordnung zu übernehmen.

In der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 des Rates, der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 des Rates vom 28. Juni 1968 über die gemeinsame Marktorganisation für bestimmte in Anhang II des Vertrages aufgeführte Erzeugnisse<sup>(7)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1837/80<sup>(8)</sup>, der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 des Rates vom 29. Oktober 1975 über die gemeinsame Marktorganisation für Schweinefleisch<sup>(9)</sup>, zuletzt geändert durch die Verordnung (EWG) Nr. 1423/78<sup>(10)</sup>, und der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 des Rates vom 27. Juni 1980 über die gemeinsame Marktorganisation für Schaf- und Ziegenfleisch wird das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs als Mittel zur Unterscheidung zwischen Warengruppen und zur Warenbeschreibung verwendet.

Die Änderungen des Schemas des Gemeinsamen Zolltarifs in der dänischen Fassung machen eine Anpassung der Verordnungen (EWG) Nr. 805/68, (EWG) Nr. 827/68, (EWG) Nr. 2759/75 und (EWG) Nr. 1837/80 erforderlich.

In einigen dieser Verordnungen werden außerdem anstatt der Bezeichnungen „... bortset fra racerene avlsdyr“ (andere als reinrassige Zuchttiere) und „racerene avlsdyr“ (reinrassige Zuchttiere) die Bezeichnungen „... ikke til avlsbrug“ (... nicht zur Zucht verwendet) und „til avlsbrug“ (zur Zucht verwendet) benutzt. In diesen Verordnungen muß der gleiche Wortlaut verwendet werden wie im Gemeinsamen Zolltarif.

Der Ausschuß für das Schema des Gemeinsamen Zolltarifs ist zu der Änderung des dänischen Textes gehört worden.

<sup>(1)</sup> ABl. Nr. L 34 vom 9. 2. 1979, S. 2.

<sup>(2)</sup> ABl. Nr. L 148 vom 28. 6. 1968, S. 24.

<sup>(3)</sup> ABl. Nr. L 329 vom 24. 12. 1979, S. 15.

<sup>(4)</sup> ABl. Nr. L 172 vom 22. 7. 1968, S. 1.

<sup>(5)</sup> ABl. Nr. L 259 vom 2. 10. 1980, S. 24.

<sup>(6)</sup> ABl. Nr. L 130 vom 27. 5. 1980, S. 1.

<sup>(7)</sup> ABl. Nr. L 151 vom 30. 6. 1968, S. 16.

<sup>(8)</sup> ABl. Nr. L 183 vom 16. 7. 1980, S. 1.

<sup>(9)</sup> ABl. Nr. L 282 vom 1. 11. 1975, S. 1.

<sup>(10)</sup> ABl. Nr. L 171 vom 28. 6. 1978, S. 18.

Die in dieser Verordnung vorgesehenen Maßnahmen entsprechen der Stellungnahme der Verwaltungsausschüsse für Rindfleisch und für Fette —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN :

*Artikel 1*

Der Gemeinsame Zolltarif im Anhang zur Verordnung (EWG) Nr. 950/68 wird wie folgt geändert :

2. Betrifft alle Sprachen :

a) Die Tarifstellen 01.02 A II und 02.01 A II a) erhalten folgende Fassung :

1. In der dänischen Fassung :

- a) wird bei den Tarifstellen 01.01 A I, 01.02 A I und 01.03 A I die Bezeichnung „Til avlsbrug (a)“ durch die Bezeichnung „Racerene avlsdyr (a)“ ersetzt.
- b) werden in den zusätzlichen Vorschriften des Kapitels 2 unter Punkt 1 A Buchstabe c) zweiter Absatz die Worte „...forudsætning af, at denne vægt ikke overstiger ...“ durch die Worte „... forudsætning af, at denne forskel ikke overstiger...“ ersetzt.

Tarifnummer	Warenbezeichnung	Zollsatz	
		autonom % oder Abschöpfung (Ab)	vertragsmäßig %
1	2	3	4
01.02	<b>Rinder (einschließlich Büffel), lebend :</b> A. Hausrinder : I. (unverändert) II. andere . . . . .	16 + (Ab)(b)(*)	(c)(d)
02.01	<b>Fleisch und genießbarer Schlachtabfall von den in den Tarifnummern 01.01 bis 01.04 genannten Tieren, frisch, gekühlt oder gefroren :</b> A. Fleisch : I. (unverändert) II. von Rindern : a) frisch oder gekühlt : 1. ganze Tierkörper, halbe Tierkörper und „quartiers compensés“ . . . . . 2. Vorderviertel, zusammen oder getrennt . . . . . 3. Hinterviertel, zusammen oder getrennt . . . . . 4. (unverändert)	20 + (Ab)(*) 20 + (Ab)(*) 20 + (Ab)(*)	(a) (a) (a)

b) Die Fußnoten „(a)“, die sich auf die ehemaligen Tarifstellen 02.01 A II a) 1 aa), 2 aa) und 3 aa) beziehen, und die Fußnoten „(b)“, die sich auf die ehemaligen Tarifstellen 01.02 A II a), 02.01 A II a) 1 aa), 2 aa) und 3 aa) beziehen, werden gestrichen.

Infolgedessen ändern sich :

- die Fußnoten „(c)“, „(d)“ und „(e)“, die sich auf die Tarifstelle 01.02 A II beziehen, in „(b)“, „(c)“ und „(d)“
- und

— die Fußnoten „(c)“, „(d)“, „(e)“, „(f)“ und „(g)“, die sich auf die Tarifstellen 02.01 A II a) und b) beziehen, in „(a)“, „(b)“, „(c)“, „(d)“ und „(e)“

sowie

— die Buchstaben „(c)“, „(d)“, „(e)“, „(f)“ und „(g)“ in den Spalten 2, 3 und 4, die sich auf die Tarifstellen 02.01 A II a) 4 und 02.01 A II b) beziehen, in „(a)“, „(b)“, „(c)“, „(d)“ und „(e)“.

*Artikel 2*

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 805/68 wird in der dänischen Fassung wie folgt geändert :

1. In Absatz 1 werden

- a) bei Tarifstelle 01.02 A II die Worte „... ikke til avlsbrug“ durch die Worte „... bortset fra racerene avlsdyr“ ersetzt ;
- b) bei Tarifstelle 01.02 A I die Worte „... til avlsbrug“ durch die Worte „... racerene avlsdyr“ ersetzt.

2. In Absatz 2 Buchstabe a) werden die Worte „... ikke til avlsbrug“ durch die Worte „... bortset fra racerene avlsdyr“ ersetzt.

*Artikel 3*

Der Anhang der Verordnung (EWG) Nr. 827/68 wird in der dänischen Fassung wie folgt geändert :

Bei den Tarifstellen 01.01 A I und 01.03 A I wird die Bezeichnung „til avlsbrug (a)“ durch die Bezeichnung „racerene avlsdyr (a)“ ersetzt.

*Artikel 4*

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 2759/75 wird in der dänischen Fassung wie folgt geändert :

In Absatz 1 werden bei Tarifstelle 01.03 A II die Worte „... ikke til avlsbrug“ durch die Worte „... bortset fra racerene avlsdyr“ ersetzt.

*Artikel 5*

Artikel 1 der Verordnung (EWG) Nr. 1837/80 wird in der dänischen Fassung wie folgt geändert :

In Absatz 1 werden

1. bei Tarifstelle 01.04 B die Worte „... ikke til avlsbrug“ durch die Worte „... bortset fra racerene avlsdyr“ ersetzt ;
2. bei Tarifstelle 01.04 A die Worte „... til avlsbrug“ durch die Worte „... racerene avlsdyr“ ersetzt.

*Artikel 6*

Diese Verordnung tritt am dritten Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften* in Kraft.

Sie gilt ab 1. Januar 1981.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 14. November 1980

*Für die Kommission*

Finn GUNDELACH

*Vizepräsident*